



Musterantrag (bitte abschreiben)

Antrag auf Übernahme von Kosten für Schulbücher/Taschenrechner

An das *Sozialamt/Jobcenter*
Straße
PLZ Ort

Antrag auf Zuschuss für die nicht gedeckten Schulbuchkosten als Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II oder § 6 Abs. 1 AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind, *Vorname Nachname, Geburtsdatum*, einen Betrag von ____ €.

Das Bundessozialgericht (v. 8.5.2019 B 14 AS 13/18 R) hat festgestellt, dass Eigenanteile oder Zuschüsse zu zusätzlich angeschafftem Schulmaterial, wie z.B. Schulbücher, Taschenrechner nicht vom Regelbedarf, auch nicht durch den Bedarf aus dem Bereich Teilhabe und Bildung, gedeckt sind. Sie sind daher als einmaliger Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II bzw. § 6 Abs. 1 AsylbLG von den Jobcentern/Sozialämtern zu übernehmen.

Vorsorglich erkläre ich, dass ich von der Stellung des Antrages keinen Abstand nehmen werde. Sollten Sie diesen Anspruch ablehnen, erwarte ich einen begründeten, rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen




Wer wir sind

Die Flüchtlingshilfe Lippe e.V. wurde 2005 als gemeinnütziger Verein gegründet. Seither setzen wir uns für die Rechte von geflüchteten Menschen und ihren Angehörigen ein. Wir handeln in ihrem Auftrag und Interesse und ergreifen für sie Partei. Wir beraten Geflüchtete und Bleiberechtssuchende, ihre Angehörigen und ihr Umfeld zum Asylverfahren, dem Aufenthalt und dem Leben in Deutschland

Als Flüchtlingshilfe Lippe e.V. positionieren wir uns in der Öffentlichkeit. Wir informieren und beziehen Stellung zu den Entwicklungen in den Bereichen Flucht und Asyl, in der Region Lippe. Dadurch möchten wir ein größeres Bewusstsein für die politischen, sozialen und menschenrechtliche Situation von Geflüchteten schaffen – in der Öffentlichkeit, der Politik und bei den Behörden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.fluechtlingshilfe-lippe.de



Übernahme der Kosten für Schulbücher durch das Jobcenter/Sozialamt



Kosten für Schulbücher/Taschenrechner sind bei Leistungsbezug von Jobcentern oder Sozialämtern zu übernehmen.

Ein Service der Flüchtlingshilfe Lippe e.V.

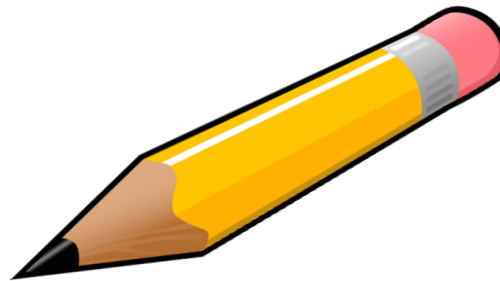


Entscheidung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 8.5.2019 (B 14 AS 13/18 R). festgestellt, dass Schulbücher vom Jobcenter bezahlt werden müssen. Dieses ist auch auf anderes Schulmaterial, wie zum Beispiel Taschenrechner oder Computer, welche zwingend für die Schule angeschafft werden müssen, anzuwenden.

Auch Bezieher von anderen Leistungen haben das Recht, von den jeweiligen Leistungsträgern das Geld einzufordern. Hier sind dann regelmäßig die Sozialämter die Ansprechpartner.

Immer mehr Sozialgerichte schließen sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an, wie z.B. das SG Köln und das SG Düsseldorf (SG Köln v. 29.05.2019 – S 40 AS 352/19; SG Düsseldorf v. 5.08.2019 – S 35 AS 3046/19).



Wichtig! Antrag stellen.

Ohne einen Antrag läuft keine Kostenübernahme für Schulbüchern oder Taschenrechnern. Als erster Schritt muss daher das Jobcenter oder das Sozialamt informiert werden. Hierfür befindet sich auf der Rückseite ein kleines Formular, welches Sie für jedes Kind einreichen können. Bitte schreiben Sie dieses einfach ab.

Leider kommt es immer wieder dazu, dass Jobcenter oder Sozialämter sich weigern, die Kosten für die Übernahme von Schulbüchern und Taschenrechnern zu begleichen. In diesem Fall müssen Sie einen schriftlichen Bescheid des jeweiligen Leistungsträgers bekommen. Bitte gehen Sie damit zu einer Sozialberatungsstelle. Anerkannte Flüchtlinge, Menschen im Asylverfahren oder mit einer Duldung können sich auch gerne an die Flüchtlingshilfe Lippe e.V. wenden.

Grundsätzlich sollten Sie im Falle einer Ablehnung auch überlegen, hiergegen zu klagen. Gehen Sie vorab zu dem für sie zuständigen Amtsgericht und bitten dort um einen Beratungshilfeschein. Mit dem Beratungshilfeschein haben Sie die einmalige Möglichkeit, einen Anwalt um Rat zu bitten. Dieser wird Ihnen bei dem Ausfüllen von Prozesskostenanträgen helfen, so dass in der Regel das Verfahren vor dem Sozialgericht für Sie kostenlos ist.

Bücher und Taschenrechner für die Schule

Gerade am Schulanfang entstehen oft hohe Kosten für Eltern von Schulpflichtigen Kindern. Neben der Grundausrüstung mit z.B. Stiften, Heften, Malsachen, Tornister, Sportzeug und Sportschuhen sowie vielerlei anderer Sachen sollen die Eltern noch Bücher kaufen. Viele Schulen verlangen noch zusätzlich ab einer bestimmten Jahrgangsstufe grafikfähige Taschenrechner oder/und Computer.

Gerade bei Familien mit mehreren Kindern können da erhebliche Beträge zusammenkommen, die auch von Beziehern von Sozialleistungen nicht erbracht werden können. Während für allgemeines Schulmaterial ein Antrag auf Teilhabe und Bildung gestellt werden kann, werden Schulbücher und Taschenrechner hierüber nicht erfasst. Hintergrund hierfür sind die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern. Während z.B. in einigen Bundesländern alle Schulbücher kostenlos zu Verfügung gestellt werden, müssen in anderen Bundesländern einige Bücher von den Schülern gekauft werden.

In den Regelsätzen zum SGB-II und AsylbLG sind zwar auch Ausgaben für Bildung vorgesehen, jedoch sind diese Sätze so niedrig, dass hiervon keine Schulbücher gekauft werden können. So bekommt eine Familie für ihr 16jähriges Kind 0,84 € für Bildung im Monat.

